



EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

Reglement über die Liegen- schaftssteuer (LStR)

7. Dezember 2002

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Signau

Die Einwohnergemeinde Signau

gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 6 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Signau vom 8. Dezember 2001.

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Signau erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.
Widerhandlungen / Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2003 in Kraft. ² Es hebt das Steuerreglement vom 25. Juni 1973 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 7. Dezember 2002 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
Der Präsident Der Gemeindeschreiber

sig. H. Hirschi sig. M. Sterchi

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 7. November bis 6. Dezember 2002 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 31. Oktober 2002 bekannt.

Signau, 10. Januar 2003

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Sterchi